

Dass ein Objekt (hier: ehemals der Salzgewinnung dienende Schachtanlage mit Pumpstation aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts) bedeutend i. S. v. § 2 Abs. 2 DSchG ist, muss sich nicht schon auf den ersten Blick, erst recht nicht bereits aus laienhafter Sicht erschließen.

Zum Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die denkmalschutzrechtliche Unterschützstellung einer ehemals der Salz- und Solegewinnung dienenden Schachtanlage mit Umspannwerk und Pumpstation aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren gab das Verwaltungsgericht der Klage statt. Die dagegen eingelegte Berufung der Beklagten hatte Erfolg.

Auszug aus den Gründen

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Die Prozessführungsbefugnis der Klägerin ist nicht dadurch nachträglich teilweise entfallen, dass sie eines der streitbefangenen Gebäude zwischenzeitlich veräußert hat. Die Veräußerung hat gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO auf den Prozess keinen Einfluss. Von der durch § 173 VwGO i. V. m. § 266 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. ZPO dem Erwerber eines Grundstücks eingeräumten Berechtigung, einen das Grundstück betreffenden Rechtsstreit als Hauptpartei zu übernehmen (vgl. zur Anwendbarkeit dieser Regelung in Streitverfahren, die öffentlich-rechtliche Eigenschaften eines Grundstücks betreffen: BVerwG, Beschl. v. 1.8.2001 4 BN 43.01, NVwZ 2001, 1282; OVG NW, Urt. v. 26.11.2003 11 A 251/01), hat die Beigeladene zu 2. keinen Gebrauch gemacht. Ob auch § 266 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. ZPO, wonach der Prozessgegner die Aufnahme des Rechtsstreits durch den Erwerber verlangen kann, hier anwendbar ist, kann dahinstehen, da die Beklagte eine derartige Erklärung jedenfalls nicht abgegeben hat.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Eintragung der auf dem Gelände der ehemaligen Schachtanlage X. befindlichen Gebäude in die Denkmalliste, der Klägerin mitgeteilt durch den Bescheid vom 2. Mai 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Juni 1998, ist rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Unterschützstellung findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DSchG.

In formeller Hinsicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Eintragung. Ihr sachlich-gegenständlicher Regelungsumfang ist hinreichend bestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG). Die vom Verwaltungsgericht aufgeworfene Frage, ob auch der neben der Pumpstation befindliche Rundbau erfasst sein soll, ist wegen der ausdrücklichen Erwähnung dieses Rundbaues im Text der Inventarisierungsliste, der auch dem Eintragungsbescheid beigelegt war, zu

bejahen. Zudem besteht zwischen Rundbau und Pumpstation eine bauliche Verbindung, die beide als funktionale Einheit erscheinen lässt. Soweit nach dem Eintragungstext und der Begründung des angefochtenen Bescheides zweifelhaft sein konnte, ob auch die zwischenzeitlich verfüllten Schächte der ehemaligen Schachanlage - gegebenenfalls als Bodendenkmal - in den denkmalrechtlichen Schutz einbezogen werden sollten, hat die Beklagte in dem Ortstermin des Senats klargestellt, dass dies nicht der Fall ist.

Auch die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Unterschutzstellung liegen vor. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Denkmäler sind Sachen oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG).

Den einzelnen Merkmalen, aus denen sich die Bedeutung des Objekts ergeben soll, ist die Kategorie des Geschichtlichen gemeinsam. Die Bedeutung des Objekts folgt aus seinem Wert für die Dokumentation früherer Bauweisen und der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die in dem Gebäude und seiner Bauweise zum Ausdruck gelangen. Das Objekt muss in besonderem Maße geeignet sein, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen oder zu erforschen (vgl. OVG NW, Ur. v. 25.1.1985 11 A 1801/84, OVG 38, 28 (29), v. 2.4.1998 10 A 6950/95, und v. 17.12.1999 10 A 606/99, EzD 2.2.1 Nr. 12).

Allerdings bringt die verhältnismäßig offen gehaltene Definition des Denkmals in § 2 Abs. 1 DSchG zum Ausdruck, dass nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur museumswürdige Objekte oder klassische Denkmäler Schutz genießen sollen, sondern auch solche Objekte, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind. Nicht zu verlangen ist dagegen, dass sich die Sache in Bezug auf die für eine Denkmaleigenschaft maßgebenden Kriterien als einzigartig oder hervorragend erweist und sich daher die Bedeutung auch jedem durchschnittlichen Betrachter unmittelbar aufdrängt (vgl. OVG NW, Ur. v. 23.3.1998 7 A 3886/96, S. 16 UA m. w. N.).

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts muss sich die dem Objekt innewohnende Bedeutung nicht schon auf den ersten Blick, erst recht nicht bereits aus laienhafter Sicht erschließen. Dies folgt insbesondere aus dem systematischen Zusammenhang des Denkmalschutzgesetzes und der in ihm zum Ausdruck kommenden Wertungen. So ist nicht zweifelhaft, dass beispielsweise Bodendenkmäler i. S. v. § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 DSchG selbst für den archäologischen Fachmann oftmals nicht mit bloßem Auge und auch nicht ohne umfangreiche naturwissenschaftliche Untersuchungen als solche identifizierbar sind. Auch bei Baudenkmalern erfordert die Einschätzung ihrer Bedeutung und

Aussagekraft häufig die Hinzuziehung fachlichen Sachverständigen, weil der Dokumentationswert eines Gebäudes sich in der Regel erst vor dem Hintergrund eines allgemeinen oder speziellen historischen Kontexts und im Vergleich mit anderen Gebäuden erschließt, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen und aus der gleichen Epoche stammen. Dem entspricht, dass der Gesetzgeber es für nötig erachtete, den Denkmalbehörden mit den bei den Landschaftsverbänden angesiedelten Denkmalpflegeämtern eine Institution zur Seite zu stellen, deren gesetzlicher Aufgabenkreis insbesondere die Erstattung gutachtlicher Stellungnahmen zu allen Fragen des Denkmalschutzes umfasst (vgl. § 22 Abs. 3 DSchG). Hierzu zählt - auch wenn die Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gerichtlich voll überprüfbar ist - nicht zuletzt die Ermittlung derjenigen Objekte, die bei kundiger Betrachtung i. S. v. § 2 Abs. 1 DSchG bedeutend sind.

Nicht schützenswert sind hingegen Sachen, die einen geschichtlichen Bezug in der erforderlichen Dichte nicht aufweisen, insoweit also objektiv belanglos sind. Das Merkmal „bedeutend“ hat vor allem die Funktion, aus dem Bereich des Denkmalschutzes solche Gegenstände auszuschließen, die zwar ebenfalls einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, jedoch deshalb nicht von Bedeutung sind, weil es sich etwa um ein alltägliches Massenprodukt handelt oder weil die Sache zu weit greifende Veränderungen erfahren hat (vgl. OVG NW, Urt. v. 23.3.1998 7 A 3886/96, S. 16 UA, v. 2.4.1998 10 A 6950/95, S. 11 UA, und v. 17.12.1999 10 A 606/99, S. 12 UA.).

Hieran gemessen sind die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Beide Objekte, das Umspannhaus und die Pumpstation nebst Rundbau, letzteres zumindest in seiner Zusammengehörigkeit mit dem Umspannhaus, sind bedeutend jedenfalls für die Geschichte des Menschen (1.), und es liegen für ihre Erhaltung und Nutzung wissenschaftliche Gründe vor (2.).

1. Bedeutung für die Geschichte des Menschen hat ein Objekt dann, wenn es einen Ausagewert für das Leben bestimmter Zeitepochen sowie für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse und Geschehensabläufe hat. Diese Bedeutung kann aus allen Zweigen der Geschichte hergeleitet werden, etwa aus der politischen Geschichte, der Militär-, Religions-, Wirtschafts-, Geistes-, Technik-, Kunst- oder Sozialgeschichte (vgl. OVG NW, Urt. v. 2.4.1998 10 A 6950/95, S. 11 UA.). Dabei sind Überschneidungen zwischen den Zweigen der Geschichte des Menschen untereinander sowie mit den anderen in § 2 Abs. 1 DSchG genannten Bedeutungsfeldern - Städte und Siedlungen sowie Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse - möglich.

Die ehemalige Schachanlage X. ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, nämlich die Geschichte des von Menschen betriebenen Salzbergbaus und seiner Technik. Ihr Dokumentationswert beschränkt sich nicht darauf, dass am linken Niederrhein zu Beginn des 20. Jahrhunderts Salz abgebaut wurde bzw. werden sollte. Die Geschichte der Errichtung der Schächte X. I und II ist außergewöhnlich; sie sagt darüber hinaus viel aus über die Menschen, die mit dem Projekt befasst

waren, und die Bedeutung, die der Glaube an den technischen Fortschritt für die Verwirklichung neuer industrieller Vorhaben in jener Zeit hatte. Die letztlich nur teilweise erfolgreichen, überaus langwierigen Bemühungen, zwei Schächte ausreichender Teufe und ausreichenden Durchmessers niederzubringen, hatten mit einer Vielzahl unerwarteter geologischer und technischer Schwierigkeiten zu kämpfen, die der Betreiberin gleichwohl über 16 bzw. 17 Jahre hinweg nicht die Zuversicht genommen haben, dass letztlich die Technik über die Naturgewalten siegen würde. Auch wenn die bergbaulichen Betriebsakten - nach deren Angaben auch bei der Klägerin - nicht mehr vorhanden sind, ist die Geschichte der Schachanlage X. I/II dennoch in allen wesentlichen Teilen bekannt und in einer vom Deutschen Bergbaumuseum herausgegebenen einschlägigen Fachveröffentlichung u. a. unter Bezugnahme auf die Aufzeichnungen des seinerzeitigen Bergwerkdirektors D. I. dokumentiert (wird ausgeführt).

Die einzigartige und i. S. v. § 2 Abs 1 DSchG bedeutende Geschichte der Schachanlage X. kommt in den heute verbliebenen Betriebsgebäuden noch zum Ausdruck. Dem steht nicht entgegen, dass nur noch wenige Betriebsgebäude erhalten geblieben sind, nämlich das Umspannhaus und die Pumpstation mit zugehörigem Rundbau. Der Beigeladene zu 1. hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass selbst Ruinen denkmalwürdig sein können. Ein Dokumentationswert ist den Gebäuden auch nicht mit der Erwägung abzusprechen, sie hätten keinen spezifischen Bezug zu der bergbaulichen Tätigkeit. Auch wenn die bergbauliche Funktion der Anlagen - anders als dies etwa bei einem Fördergerüst der Fall wäre - nicht ohne weiteres auf der Hand liegt, dokumentiert ihr Vorhandensein in ansonsten ländlicher Gegend, in der für derartige Anlagen sonst keine Verwendung wäre, doch eindeutig, dass an jenem Ort eine bedeutende industrielle Tätigkeit stattgefunden hat, die mit der Errichtung aufwändiger technischer Einrichtungen einherging. Die erhabene, kirchenähnliche Gestaltung des Umspannhauses macht zugleich sichtbar, welche Bedeutung dessen Erbauer der dort betriebenen bergbaulichen Unternehmung beimaßen.

Aufgrund seiner baulichen Gestaltung ist jedenfalls das Umspannhaus auch architekturgeschichtlich bedeutend. Bedeutend für die Architekturgeschichte ist eine Sache dann, wenn ihr eine besondere Eignung zum Aufzeigen und zur Erforschung der Entwicklung der Baukunst zukommt (vgl. OVG NW, Urt. v. 29.2.1996 10 A 366/92, NWVBl. 1996, 336).

Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf das Umspannhaus erfüllt. Das nach Größe und Formgebung kirchenähnliche Gebäude, das die Klägerin selbst als „Kathedrale“ bezeichnet, stellt sich nicht als bloßer Zweckbau dar. Vielmehr ist die gestalterische Anlehnung an sakrale Bauten offensichtlich, während die gleichwohl erkennbare technische Funktion, die etwa an dem Freileitungsanschlussfeld und den Entlüftungsschornsteinen deutlich wird, sich erst bei näherem Hinsehen erschließt. Die gegenteilige Einschätzung des Verwaltungsgerichts vermag der Senat auf Grund des in dem Ortstermin gewonnenen Eindrucks nicht zu teilen. Vielmehr ist die Größe

des Baukörpers, der nicht nur wegen der heute freien Lage in der Landschaft auffällt, sondern sich auch schon vor Abbruch der übrigen Betriebsgebäude von diesen erkennbar abhob (vgl. das bei Slotta, Technische Denkmäler in der Bundesrepublik Deutschland, Band 3, Die Kali- und Steinsalzindustrie, Bochum 1980, S. 731 abgedruckte Foto, das im Jahr 1936 aufgenommen wurde), nicht maßgeblich durch die technische Zwecksetzung vorgegeben. Zwar mag die Höhe des Turmes, der die Freileitungen aufnimmt, funktionsbedingt sein. Für die kirchenschiffartig mit einer Art Schallgeschoss überbaute Transformatorenhalle gilt dies jedoch nicht; sie ist Ausdruck der architektonischen Überhöhung dieses technischen Zwecken dienenden Bauwerks. Ebenfalls nicht durch die Funktion bedingt ist die architektonisch aufwändige Gestaltung der Außenwände, die sich im Stile des Funktionalismus unter Verwendung von Backsteinen vielfältiger Zierformen wie Rahmen, Vertiefungen, Lisenen und Gesimsen bedient. Dabei ist der hier anzutreffende Baustil in besonders anschaulicher Weise umgesetzt. Darüber hinaus stellt sich das Umspannhaus, das der Beigeladene zu 1. ohne Widerspruch der Klägerin auf das Jahr 1915 datiert hat, zugleich als frühes Beispiel dieser Stilrichtung dar. Denn zu jener Zeit wurden Bauten dieser Art typischerweise noch in den Formen des Neobarocks und des Biedermeier errichtet. Den diesbezüglichen, eingehend begründeten und durch nachvollziehbare gutachtliche Stellungnahmen belegten Ausführungen der Beklagten ist die Klägerin nicht entgegengetreten. Sie werden zudem durch die Veröffentlichung von Neumann, Zwischen Kraftwerk und Steckdose - Zur Architektur der Trafohäuser, Marburg 1987, S. 43 ff., gestützt, der gestalterisch vergleichbare Bauten erst für die Zeit nach dem 1. Weltkrieg nachweist.

Ob auch das im gleichen Stil, aber wesentlich schlichter gestaltete - im Übrigen nicht drei-, sondern vierachsige - Pumpenhaus bei isolierter Betrachtung bedeutend für die Architekturgeschichte ist, erscheint dem Senat zweifelhaft, zumal die Beklagte im Anschluss an die Ausführungen des Beigeladenen zu 1. dies zwar vorgetragen, aber nicht näher begründet hat. Die vorliegenden gutachtlichen Äußerungen gehen schwerpunktmäßig oder sogar ausschließlich auf die Umspannstation ein. Die im erstinstanzlichen Ortstermin hervorgehobene Verfungstechnik allein vermag eine baugeschichtliche Bedeutung jedenfalls nicht zu begründen. Dies kann aber letztlich dahinstehen. Der Begriff des Baudenkmals erfasst auch eine Mehrheit baulicher Anlagen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG). Bei mehreren zusammengehörenden baulichen Anlagen muss nicht jede bauliche Anlage bereits für sich die Merkmale eines Denkmals erfüllen; es reicht aus, wenn die Eigenschaft als Denkmal erst dann anzunehmen ist, wenn die Anlagen in ihrer Zusammengehörigkeit gewürdigt werden (vgl. OVG NW, Urt. v. 21.12.1995 10 A 880/92, S. 13 UA, EzD 2.2.4 Nr. 1, und v. 23.8.1995 7 A 3702/93, EzD 2.1.2 Nr. 8).

Jedenfalls hieran gemessen ist auch das Pumpenhaus bedeutend für die Geschichte des Menschen. Die Existenz der ehemaligen Schachanlage X. wird durch die an jenem Ort verbliebenen Betriebsanlagen dokumentiert, und zwar nicht nur durch das auffällige Umspannhaus, sondern auch und gerade dadurch, dass jenes nicht das einzige Relikt der Schachanlage ist. Die Zusammengehörigkeit der Betriebsgebäude

zu einer an dieser Stelle ehemals befindlichen einheitlichen Anlage ist schon aufgrund der örtlichen Nähe der Baukörper zueinander und ihrer stilistischen Ähnlichkeit augenfällig. Beide Objekte zusammen veranschaulichen, dass dort zu früherer Zeit ein Industrieprojekt erheblichen Umfangs betrieben wurde, das nicht nur eine eigenständige Strom– sondern auch Wasserversorgung erforderte. Gerade dies kennzeichnet das Objekt als ein solches des Salzbergbaues.

Der Senat hat im Übrigen keinen Zweifel, dass die Pumpstation Teil der während der Abteufmaßnahmen errichteten Betriebsanlagen war (wird ausgeführt).

Die im Laufe der Jahrzehnte an den Gebäuden vorgenommenen Veränderungen mindern deren Dokumentationswert nicht in erheblichem Maße. Es ist selbstverständlich, dass ein Denkmal mit all seinen Bestandteilen „durch die Zeit geht“ und entsprechend notwendigen Reparaturen und Veränderungen ausgesetzt ist. Entscheidend ist, ob der Gesamteindruck des Denkmals und dessen Identität im Wesentlichen erhalten geblieben sind (vgl. OVG NW, Urt. v. 25.7.1996 7 A 1777/92, S. 15 UA.).

Dies ist hier der Fall. Die Veränderungen betreffen ausschließlich die Fenster. So wurden etliche Fenster des Umspannwerkes zugemauert; einzelne der ursprünglich kleinteiligen Sprossenfenster der Pumpstation wurden durch zweiteilige Fenster ersetzt. Die Aussagekraft beider Objekte hat hierdurch nicht gelitten. Für den bergbaugeschichtlichen Dokumentationswert der Gebäude als Relikte der ehemaligen Schachanlage X. sind diese Veränderungen von vornherein ohne Belang. Hingegen ist der architekturgeschichtliche Wert der Objekte zwar tangiert, aber nur unwesentlich gemindert, weil die Veränderungen die architektonische Gestalt der Gebäude unberührt gelassen haben. Dies gilt auch für das Umspannhaus, das weiterreichende Veränderungen aufweist. Die Fassadengliederung in Achsen und die Backsteinumrahmungen der ehemaligen Fenster sind erhalten geblieben, weil die neu eingefügten Mauern in die bestehenden Vertiefungen gesetzt wurden. Daher ist selbst für den Laien erkennbar, wo sich ehemals Fenster befanden. Außerdem ist auf ihre Gestaltung ohne weiteres aus den noch vorhandenen Originalfenstern zu schließen.

Erweist sich die ehemalige Schachanlage jedenfalls unter den vorstehend dargelegten bergbau– und architekturgeschichtlichen Aspekten als bedeutend für die Geschichte des Menschen i. S. v. § 2 Abs. 1 DSchG, kann offen bleiben, ob sie darüber hinaus auch und neben den ebenfalls unter Denkmalschutz gestellten Betriebsanlagen des benachbarten, tatsächlich in Betrieb genommenen Steinsalzbergwerks C. eine eigenständige Bedeutung für die Ortsgeschichte sowie für die Entwicklung der Arbeits– und Produktionsverhältnisse besitzt.

2. Für die Erhaltung und Nutzung der Betriebsgebäude der ehemaligen Schachanlage X. liegen jedenfalls wissenschaftliche Gründe i. S. v. § 2 Abs. 1 DSchG vor. Das Objekt kann zukünftig als Anschauungsobjekt bei der Dokumentation der bedeutenden geschichtlichen Vorgänge dienen, die sich an

diesem Ort ereignet haben. Ferner zeichnet es ein Bild von dem hohen technischen Aufwand, der der Bergbau erforderte, und der Einstellung, mit der die Menschen jener Zeit dem technischen Fortschritt begegneten. Auch sein architekturgeschichtlicher Aussagewert begründet das gesetzlich vorausgesetzte Erhaltungsinteresse. Dies liegt schon deshalb auf der Hand, weil die Anschaulichkeit einer Dokumentation in anderer, etwa fotografischer Form nicht annähernd gleichwertig wäre.

Der Hinweis der Klägerin auf die aus der Unterschutzstellung folgenden Einschränkungen künftiger unternehmerischer Entscheidungen ist im vorliegenden, gegen die Eintragung gerichteten Verfahren, das zunächst nur die so genannte erste Stufe des denkmalrechtlichen Verfahrens betrifft, nicht erheblich. Ob und in welchem Umfang das Denkmal verändert werden kann und ob dessen Erhalt der Klägerin bzw. der Beigeladenen zu 2. bei Wegfall oder Änderung des Nutzungszwecks unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäß Art. 14 GG zugemutet wird, ist erst auf der zweiten Stufe zu prüfen, nämlich im Rahmen etwaiger Entscheidungen über erlaubnisbedürftige Maßnahmen nach § 9 DSchG.